Satzung der Stiftung der Sparkasse Südholstein

-Inhaltsverzeichnis-

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck
- § 3 Vermögen
- § 4 Organe
- § 5 Stiftungsvorstand
- § 6 Sitzungen des Vorstandes
- § 7 Aufgaben und Vertretung des Vorstandes
- § 8 Kuratorium
- § 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums
- § 10 Aufgaben des Kuratoriums
- § 11 Aufwendungsersatz
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Wirtschaftsplan
- § 14 Jahresabrechnung
- § 15 Rechnungsprüfung
- § 16 Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Vermögensanfall

Stand: 08.03.2023

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung der Sparkasse Südholstein". Sitz der Stiftung ist Pinneberg. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die unmittelbare Förderung von Maßnahmen, die einen Bezug zum örtlichen Geschäftsgebiet der Sparkasse Südholstein oder deren Rechtsnachfolgerin haben, in den Bereichen
 - 1. der Jugendpflege, in der Erwachsene etwas für Kinder und Jugendliche tun,
 - 2. des Umwelt- und Naturschutzes.
 - 3. der Kunst und Kultur,
 - 4. der Heimatkunde und Heimatpflege,
 - 5. des Sportes,
 - 6. von Wissenschaft und Forschung sowie
 - 7. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch eigene Maßnahmen bzw. Projekte der Stiftung, insbesondere durch Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, durch die Pflege von Kunstsammlungen, durch eigene Veranstaltungen zur Förderung des Umweltund Naturschutzes und durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Durchführung von Veranstaltungen im Sport oder der Heimatpflege und Heimatkunde. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln für andere steuerbegünstigte oder gemeinnützige Körperschaften oder Organisationen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die die Stiftungszwecke nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 oder soziale Belange in den Bereichen Jugendpflege, freie Wohlfahrtspflege sowie der Behindertenbetreuung fördern.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

Stand: 08.03.2023

§ 3 Vermögen

- (1) Das gewidmete Vermögen der Stiftung besteht aus Euro 6.000.000,--Barvermögen, das als Bankguthaben oder Wertpapiervermögen angelegt sein kann. Das gewidmete Vermögen ist Teil des Grundstockvermögens.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus:
 - a) den Zuwendungen Dritter, insbesondere der Sparkasse Südholstein, soweit sie nicht gemäß Abs. 4 dem Grundstockvermögen oder einer Rücklage zugeführt werden.
 - b) den Nutzungen des Stiftungsvermögens,
 - c) den sonstigen Einnahmen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass die freien Rücklagen dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zuwendungen von Dritten sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, wenn sie ausdrücklich als Zustiftung zur Erhöhung des Grundstockvermögens bezeichnet sind. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung auch in Zukunft nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe, Haftung

- (1) Organe sind der Vorstand (§ 5), das Kuratorium (§ 8) und die Geschäftsführung (§ 12).
- (2) Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Personen und setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Südholstein,

- b) einem weiteren Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Südholstein oder einem/einer Vorstandsvertreter/in der Sparkasse Südholstein und
- c) fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Südholstein.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

- (2) Vorsitzende/r des Stiftungsvorstandes ist das jeweilige nach Abs. 1 Buchstabe a) bestimmte Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Südholstein. Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Stiftungsvorstandes ist das nach Abs. 1 Buchstabe b) bestimmte weitere Mitglied des Vorstandes bzw. der/die Vorstandsvertreter/in der Sparkasse Südholstein.
- (3) Die Mitglieder zu 1 a) und b) bestimmt der Vorstand der Sparkasse Südholstein aus seiner Mitte bzw. aus dem Kreis der Vorstandsvertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit als Sparkassenvorstand bzw. für die Dauer der Benennung als Vorstandsvertreter. Die Mitglieder zu 1 c) werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit des Verwaltungsrates der Sparkasse Südholstein berufen.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ihre Tätigkeiten bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungsvorstandes weiter aus.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium sowie auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde mit 2/3 Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder abberufen werden.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Neubesetzung gemäß Abs. 2 und 3. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 6 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/die Vorsitzende im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Sitzungen können auch in Form von Video- bzw. Telefonkonferenzen oder als Hybridveranstaltung abgehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder es verlangen. Diese haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

Stand: 08.03.2023

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Sollte keine Sitzung des Vorstandes stattfinden, können anstehende Beschlüsse auch im Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Kommunikationsmittel einschließlich E-Mail und Textnachricht gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem im Vorwege einstimmig zugestimmt haben. Bei der einzelnen Beschlussfassung gilt dann die Stimmenmehrheit wie bei einer Sitzung gemäß Absatz 5.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden - oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden - und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu sammeln und unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht oder unter Berücksichtigung berechtigter Interessen aufzubewahren.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums können auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 Aufgaben und Vertretung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 12 Abs. 6 nichts Anderes ergibt. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Erstellung des Jahresabschlusses einschl. des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.
 - f) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - g) Vorschläge an das Kuratorium über Satzungsänderungen,
 - h) Vorschläge an das Kuratorium und Beschlussfassung über Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der Vorstandsvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied oder einer dem Vorstand nicht angehörenden Person Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften erteilen (§ 30 BGB). Die Möglichkeit zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten bleibt unberührt.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die dem Stiftungsvorstand nicht angehören dürfen:
 - a) dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Südholstein als Vorsitzende/r des Kuratoriums.
 - b) den beiden Landräten der Kreise Pinneberg und Segeberg
 - c) einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Südholstein und
 - d) fünf weiteren sachkundigen Mitgliedern, die nicht dem Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein angehören.

Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Sollte der/die Vorsitzende des Kuratoriums zugleich Landrat/Landrätin des Kreises Pinneberg oder des Kreises Segeberg sein, verringert sich die Anzahl der Mitglieder zu 1b) und erhöht sich die Anzahl der Mitglieder zu 1c) jeweils um eine Person.
- (3) Die Mitglieder zu 1 c) und d) werden durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein für den Zeitraum bis zur nächsten Verwaltungsratswahl gewählt; die Mitglieder zu 1c) längstens für die Dauer ihrer Verwaltungsratstätigkeit. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder zu 1) ihre Tätigkeiten bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungskuratoriums weiter aus.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund, aber auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abberufen werden. Zuständig ist insoweit das Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm soll zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so ergänzt sich das Kuratorium nach Maßgabe der Absätze (1) und (3). Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl seiner Mitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Der/die Vorsitzende - im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende - beruft das Kuratorium ein und leitet die Sitzung. Das Kuratorium ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr und insbesondere auf Antrag des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Stand: 08.03.2023 6

- (2) Sitzungen können auch in Form von Video- bzw. Telefonkonferenzen oder als Hybridveranstaltung abgehalten werden.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder beide gemeinsam nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums der Stiftung der Sparkasse Südholstein teil. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Stiftung der Sparkasse Südholstein können auf Einladung der/des Vorsitzenden des Kuratoriums der Stiftung der Sparkasse Südholstein an den Sitzungen des Kuratoriums der Stiftung der Sparkasse Südholstein teilnehmen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums werden, soweit nicht die Satzung etwas Anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Sollte keine Sitzung des Kuratoriums stattfinden, können anstehende Beschlüsse auch im Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Kommunikationsmittel einschließlich E-Mail und Textnachricht gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem im Vorwege einstimmig zugestimmt haben. Bei der einzelnen Beschlussfassung gilt dann die Stimmenmehrheit wie bei einer Sitzung gemäß Absatz 5.
- (7) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden - oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden - und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu sammeln und unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht oder unter Berücksichtigung berechtigter Interessen aufzubewahren.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat über die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere darüber zu wachen, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Das Kuratorium genehmigt den Wirtschaftsplan.
- (3) Das Kuratorium stellt den ordnungsgemäßen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) fest und billigt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (4) Das Kuratorium entlastet den Vorstand.

- (5) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über Satzungsänderungen.
- (6) Das Kuratorium beschließt über Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung.

§ 11 Aufwendungsersatz

Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten weder Sitzungsgeld noch Aufwendungsersatz.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, bis zu drei Personen als Geschäftsführung der Stiftung zu bestellen. Bei der Bestellung der Geschäftsführung kann der Vorstand den Geschäftsführern Vertretungsbefugnis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 einräumen (besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB).
- (2) Sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt, können die Mitglieder der Geschäftsführung neben der Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen eine im Hinblick auf den Inhalt und Umfang ihrer Tätigkeit und den damit verbundenen Risiken angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt bekommen. Über die Höhe einer etwaigen Vergütung beschließt der Vorstand.
- (3) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören grundsätzlich die folgenden Tätigkeiten:
 - Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen der Anlagerichtlinien
 - Vorbereitung und Durchführung der Gremiensitzungen,
 - Teilnahme an Spendenübergaben und Presseterminen,
 - Klärung von Grundsatzfragen und Stiftungsrechtlichen Fragen,
 - Erstellung des Jahresabschlusses,
 - Bearbeitung von Förderanfragen.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben vorzubereiten, durchzuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen. Die zu besonderen Vertretern bestellten Geschäftsführer vertreten die Stiftung im Rahmen der laufenden Verwaltung jeweils einzeln. Den übrigen Geschäftsführern kann der Vorstand rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

Stand: 08.03.2023

(6) Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung.

§ 13 Wirtschaftsplan

Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Jahresabrechnung

Der Vorstand hat innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Innenrevision der Sparkasse Südholstein prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung, den ordnungsgemäßen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Alle drei Jahre – beginnend mit dem Jahresabschluss 2005 – erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichtes zur Erfüllung des Stiftungszweckes zusätzlich durch die für die Sparkasse Südholstein zuständige Prüfungsstelle des regionalen Sparkassen- und Giroverbandes oder einen bei dieser tätigen Wirtschaftsprüfer. Der Vorstand hat das Ergebnis der Prüfungen dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Die Stiftung kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden.
- (2) Die Stiftung kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt werden.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes auf absehbare Zeit nicht mehr möglich ist, z.B. weil mehr als zehn Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 − 3 ist die Zustimmung des Vorstandes und des Kuratoriums jeweils mit ¾ ihrer Mitglieder sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Die Zustimmung der Sparkasse Südholstein und des zuständigen Finanzamtes ist ebenfalls erforderlich.

Stand: 08.03.2023

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann das Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen.
- (2) Eine Satzungsänderung ist möglich, soweit dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient und weder der Stiftungszweck noch andere prägende Satzungsbestimmungen im Sinne von Abs. 3 von der Änderung betroffen sind. Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen insbesondere auch Anpassungen der Satzung an gemeinnützigkeitsrechtliche Regelungen.
- (3) Prägende Satzungsbestimmungen zu Name, Sitz und zur Art und Weise der Zweckerfüllung mit Ausnahme von rein gemeinnützigkeitsrechtlich begründeten Änderungen können geändert werden, wenn dies zur Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung erforderlich ist. Möglich sind insbesondere auch Zweckerweiterungen und Zweckbeschränkungen, die die Identität der Stiftung nicht verändern. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Art und Weise der Erhaltung des Stiftungsvermögens gehören nicht zu den prägenden Satzungsbestimmungen.
- (4) Kann der Stiftungszweck ganz oder teilweise nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden, kann das Kuratorium nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Stiftungszweck ändern oder beschränken.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der Kuratoriumsmitglieder sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 18 Vermögensanfall

Das Stiftungsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege, von Umwelt- und Naturschutz, Kunst und Kultur, der Heimatkunde und Heimatpflege, des Sportes, von Wissenschaft und Forschung oder soziale Belange in den Bereichen freie Wohlfahrtspflege sowie der Behindertenbetreuung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erfolgen durch den Vorstand und dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung, die von der Stiftungsaufsicht am 08.03.2023 genehmigt wurde, ersetzt mit sofortiger Wirkung die Fassung vom 22.11.2021.

Pinneberg, 08.03.2023

Martin Deertz (Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung der Sparkasse Südholstein) Jan Peter Schröder (Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung der Sparkasse Südholstein)